

Satzung des gemeinnützigen Vereins

Wald- und Naturpädagogik Ansbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Wald- und Naturpädagogik Ansbach. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Ansbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von nachhaltiger Bildung in der freien Natur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Waldkindergartens.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Eine Mitgliedschaft kann als aktive Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft beantragt werden.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag im Sinne des Satzungszwecks. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 14 Tage zum Monatsende erklärt werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

- (1) Jedes Fördermitglied hat das Recht Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten. Jedes Fördermitglied hat die Pflicht die Zwecke des Vereins zu schützen und durch die regelmäßige Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge zu unterstützen.
- (2) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Aktive Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht das Vereinsleben durch seine Mitarbeit nach eigenen Kräften zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in freiwilliger Höhe zu entrichten. Die Festlegung eines Mindestbeitrags kann im Bedarfsfall durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis höchstens acht volljährige Mitglieder und mindestens aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus den Mitarbeitern des Waldkindergartens für die Dauer von zwei Jahren besetzt, wobei die jeweilige Leitung des Waldkindergartens den Vorsitzenden besetzt und die stellvertretende Leitung den stellvertretenden Vorsitzenden besetzt. Der Vorsitzenden und sein Stellvertreter werden von

der Mitgliederversammlung einzeln bestätigt. Mit Wechsel der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung des Waldkindergartens wechselt auch der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Wechsel ist auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(2) Die Vorstände 3 bis 8 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Vorstände 3 bis 8 können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstands 3 bis 8 durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstand 3 bis 8 bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstand 3 bis 8 vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein aktives Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) weitere Aufgaben zur Führung der Geschäfte des Vereines regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand kann sich zur Erledigung laufender Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, die von einer Geschäftsführung zu leiten ist. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Der Geschäftskreis und Handlungsbefugnisse der Geschäftsführer werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstände anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§13 Mitgliederversammlung

(1) Die Gesamtheit der aktiven Mitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Sie ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Erstellung einer Geschäftsordnung,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Festsetzung des Kindergartenbeitrages,
- e) die Bestätigung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters des Vorstands,
- f) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands 3 bis 8,
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- h) die Ausschließung von Mitgliedern,
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder und der Fördermitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Die Organisation der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei aktive Mitglieder die dem Vorstand nicht angehören anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln, der anwesenden aktiven Mitglieder.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds oder eines Vorstands kann die Abstimmung geheim stattfinden.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke zu

- a) 50% an den Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V., Feldstraße 22a, 94121 Salzweg, Vereinsregister: VR 2426, Amtsgericht Augsburg
- b) 50% an den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Ansbach, Pfarrstraße 11, 91522 Ansbach, VR 20103, Amtsgericht Nürnberg

Falls bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ein oben genannter Verein nicht mehr existiert, fällt dem anderen genannten Verein das gesamte Vermögen zu.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.